

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.1978

Geschäftszahl

1851/76

Rechtssatz

Hat der Unternehmer die auf den Umsatz entfallende Umsatzsteuer nicht gesondert in Rechnung gestellt (zB bei Lieferungen und sonstigen Leistungen an Letztverbraucher), so muß zum Zweck der Ermittlung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage die Umsatzsteuer aus dem Rechnungsbetrag (dem zivilrechtlichen Preis) herausgerechnet werden (Literaturhinweis Dorazil-Frühwald-Hock etc Kommentar zum UStG 1972, Anmerkung 17 zu § 4; Doralt-Hassler-Sauerland. Die Ö USt S 165, Kranich-Siegl-Waba, Mehrwertsteuerkomm Bd 1 Randnummer 9 zu § 4 UStG 1972).